

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

08. März 2021

Allgemeinverfügung

Dritte Änderung der Zweiten Neufassung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Aufgrund von §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch die 28. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 04.03.2021 (GVBl. S. 142),

wird die für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

Die Zweite Neufassung der Allgemeinverfügung zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden vom 30.11.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 27.01.2021 und vom 12.02.2021, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 d) wird die Angabe „in der Zeit von montags bis samstags“ durch „täglich“ ersetzt. Im Übrigen bleibt die Ziffer 1 unverändert fortbestehen.
2. In Ziffer 3 wird der Satz 2 durch folgende Regelung ersetzt:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 31.03.2021.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.03.2021 in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1):

Mit dieser Änderung wird der Geltungszeitraum der Maskenpflicht auch auf den Sonntag ausgedehnt. Diese Änderung wurde nach Rücksprache mit der Stadt Bad Homburg erforderlich, da bei schönem Frühlingwetter und steigenden Temperaturen mittlerweile auch sonntags viele Menschen unterwegs sind und die Einhaltung des Mindestabstands nicht immer gewährleistet ist. Daher gilt künftig auch an Sonntagen auf den genannten Verkehrswegen und dem Kurhausvorplatz die Maskenpflicht.

Zu Ziffer 2):

Die Geltungsdauer der Zweiten Neufassung der Allgemeinverfügung des Hochtaunuskreises vom 30.11.2020 zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden, geändert durch die Verfügungen vom 27.01.2021 und vom 12.02.2021, war gemäß deren Ziffer 3 Satz 2 bis zum 09.03.2021 befristet.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen geboten, so dass die Verlängerung ihrer Geltungsdauer verfügt wird.

Zwar ist seit Erlass der ersten Verlängerung der Allgemeinverfügung am 27.01.2021 der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert im Hochtaunuskreis vorübergehend auf einen Wert unter 50 gesunken. Am 19.02.2021 überstieg er diesen Wert jedoch wieder, schwankte seitdem um einen Wert von 60, ist aber in den letzten Tagen wieder deutlich angestiegen. Am 08.03.2021 lag der vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert bei 80,2. Er liegt damit auf einem Niveau, bei dem sich Infektionsorte und -ketten überwiegend nicht eindeutig nachvollziehen lassen.

Darüber hinaus breiten sich Varianten des SARS-CoV-2-Virus aus, die mit veränderten Eigenschaften einhergehen und für die es klinisch-diagnostische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Virusvarianten, die infektiöser sind als der ursprüngliche Typ des SARS-CoV-2-Virus, wie etwa die Variante B 1.1.7, breiten sich besonders schnell aus. Um die Infektionszahlen wieder zu senken, sind daher weiterhin erhebliche Anstrengungen erforderlich.

Mit der 28. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 04.03.2021 werden zwar vorsichtige Lockerungen ermöglicht, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zunehmende Menge an Impfstoff und die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests einen erheblichen positiven Effekt auf die weitere Bekämpfung der Pandemie haben. Dennoch bleibt die weitgehende Aufrechterhaltung der hessenweiten umfassenden Schutzmaßnahmen vor dem SARS-CoV-2-Virus auch weiterhin erforderlich. Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren hat der Hessische Ordnungsgeber daher eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus bis zum 28.03.2021 angeordnet.

Die von der 28. Verordnung vorgesehenen Lockerungen umfassen insbesondere auch Öffnungen des Einzelhandels. Dies hat zur Folge, dass die genannten Einkaufsstraßen wieder stärker von Menschen aufgesucht werden. Auch das frühlingshafte Wetter lockt wieder mehr Besucher auf die genannten Wege und Plätze in Oberursel, Bad Homburg und Königstein. In Weilrod kann es aufgrund des Schulbetriebs weiterhin zu größeren Ansammlungen von Menschen kommen.

Es ist also eine Situation gegeben, in der es nach wie vor erforderlich ist, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken, um den nach wie vor unerlässlichen Rückgang des Infektionsgeschehens zu befördern, aber auch einer Ausbreitung infektiöserer Virusvarianten zu begegnen. Aus diesem Grund wird die Verlängerung der Geltungsdauer der Zweiten Neufassung der Allgemeinverfügung des Hochtaunuskreises vom 30.11.2020 zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden bis zum 31.03.2021 angeordnet. Für den Fall, dass die Notwendigkeit der Maßnahmen auch nach dem 31.03.2021 fortbesteht, bleibt eine weitere Verlängerung vorbehalten.

Die Verlängerung erfolgt bis zum 31.03.2021, um nach den für den 22.03.2021 anberaumten Beratungen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und den damit einhergehenden Änderungen der hessischen Corona-Verordnungen ausreichend Zeit zu haben, um über die erforderliche Anpassung dieser Verfügung zu entscheiden und sie umzusetzen.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 27.01.2021 und 12.02.2021, unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter